



# Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

7. Juni 2017

Nr. 9/2017

Inhalt	Seite
1 Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Change- management/Innovation and Change Management an der Hochschule Nordhausen	2
Anlage: Studienplan	6
2 Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Change- management/Innovation and Change Management an der Hochschule Nordhausen	7
Anlage 1: Zeugnis über die Masterprüfung	18
Anlage 2: Masterurkunde	20
Anlage 3: Diploma Supplement	21
Anlage 4: Learning Agreement	27

Herausgeber:  
Präsident der Hochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/)) zur Verfügung.

# **Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/ Innovation and Change Management an der Hochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 24. Februar 2017 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Ordnung am 01. Februar 2017 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 24. Februar 2017 genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Allgemeiner Aufbau des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Gleichstellungsbestimmungen
- § 9 In-Kraft-Treten

## **Anlagen:**

Anlage 1: Studienplan (Curriculum)

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management an der Hochschule

Nordhausen sowie die Zulassung zum Studium. Diese Studienordnung gilt stets in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Das stärker anwendungsorientierte Studium im konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management baut inhaltlich auf die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre/Business Administration, Internationale Betriebswirtschaft/International Business, Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management und Sozialmanagement an der Hochschule Nordhausen oder äquivalenten einschlägigen Bachelorstudiengängen anderer Hochschulen auf. Es vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse der Theorie, der Empirie und der Methoden und Techniken des Innovationsmanagements und des Changemanagements im privaten und im öffentlichen Sektor. Den Studierenden sollen alle erforderlichen Managementkenntnisse sowie das Methodenwissen vermittelt werden, um innerbetriebliche Innovationsvorhaben systematisch zu planen und erfolgreich umzusetzen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, alle erforderlichen innovationsbezogenen Veränderungsprozesse im Unternehmen sowie im Beziehungsnetzwerk mit externen Anspruchsgruppen optimal zu gestalten. Die Absolventen sollen insbesondere befähigt werden, Strukturen, Prozesse und Entwicklungen in der Organisation zu interpretieren und kritisch zu analysieren, die Steuerungs- und Kontrollinstrumente sowie die Strukturen und Prozesse innerhalb der Organisation und an der Schnittstelle zu den externen Partnern effizient zu gestalten und weiterzuentwickeln, sie auf permanente Innovationsfähigkeit hin auszurichten, und die dazu erforderlichen Veränderungsprozesse zu steuern. Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender eigenverantwortlicher Fort- und Weiterbildung entwickelt und gefördert werden. Die Absolventen des Masterstudiengangs Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management zeichnen sich durch ihre Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und ihre Methodenkenntnisse des Faches ebenso aus, wie durch ihre theoretisch-analytischen Fähigkeiten und ihre intellektuellen und sozialen Kompetenzen.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

### § 3 Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Die Aufnahme des Studiums im konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management ist zu Beginn eines Wintersemesters vorgesehen. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Hochschule Nordhausen in einem höheren Fachsemester fortsetzen wollen. In diesem Fall liegt die Entscheidung über Zulassung und Einordnung in das höhere Fachsemester im Ermessen des Prüfungsausschusses des zuständigen Studienbereiches. Eine Aufnahme des Studiums in einem ersten Fachsemester zum Beginn des Sommersemesters ist abweichend von Satz 1 möglich, wenn vor der Aufnahme des Studiums aufgrund einer betriebswirtschaftlichen Ausbildung bereits Grundlagenkenntnisse des Innovations- und/oder Changemanagements erworben wurden. In diesem Fall liegt die Entscheidung über die Zulassung im Ermessen des Prüfungsausschusses des zuständigen Studienbereiches. Diese nach den Sätzen 2 und 4 zugelassenen Studierenden sollen sich vor der Aufnahme des Studiums einer verpflichtenden Studienfachberatung unterziehen.

(3) Die Bewerbung um die Zulassung im Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management ist beim Prüfungsausschuss des Studienganges einzureichen; dieser regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens. Der Bewerbung sind neben dem beglaubigten Bachelorzeugnis eine detaillierte Auflistung aller absolvierten Module des ersten berufsqualifizierenden Studiums inkl. der erworbenen Noten und ECTS-Credits sowie ein Motivationsschreiben (mind. eine Seite DIN A4) beizufügen. Gegebenenfalls sind weitere Nachweise der besonderen persönlichen Eignung für das Studium im Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management beizubringen; dies betrifft u. a. einschlägige berufspraktische Erfahrungen. Mit allen Bewerbern, deren Bewerbungsunterlagen vollständig sind, die die weitere Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 6 erfüllen, und die zudem eine Verfahrensnote gemäß Absatz 4 erreichen können, kann auf Antrag des Bewerbers ein freiwilliges Vorstellungsgespräch geführt werden. Der zuständige Fachbereich kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses zwecks Durchführung der Vorstellungsgespräche und zwecks Ermittlung der Verfahrensnoten der Bewerber eine Auswahlkommission einsetzen.

(4) Als Zulassungsvoraussetzung ist eine Verfahrensnote gemäß Absatz 5 von mindestens „gut“ (mindestens 2,5) Voraussetzung. Weitere Voraussetzung ist ein erstes berufsqualifizierendes Studium mit einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits. In den Bachelorstudiengängen Sozialmanagement, Internationale Betriebswirtschaft/International Business, Betriebswirtschaftslehre/Business Administration sowie im Bachelorstudiengang Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management der Hochschule Nordhausen können solche Abschlüsse erworben werden. Abweichend von Satz 1 können auch Bewerber mit anderen Studienschwerpunkten unter der Auflage zugelassen werden, dass sie fehlende betriebswirtschaftliche Module aus Bachelorstudiengängen nachholen. Die nachzuholenden Module legt der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Zugangsqualifikation und unter Berücksichtigung der Ziele des Studiums im Einzelfall fest. Diese Zusatzmodule werden mit Note und ECTS-Credits als zusätzlich erbrachte Leistungen im Zeugnis ausgewiesen.

(5) Die Verfahrensnote ergibt sich aus der Gesamtnote des Studienabschlusses eines ersten berufsqualifizierenden Studiums gemäß Absatz 4 Satz 2 und den weiteren Auswahlkriterien, die die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses aufwerten können. Diese weiteren Auswahlkriterien sind eine in Bezug auf die Studienziele einschlägige Berufserfahrung (Aufwertung der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Studiums gemäß Absatz 4 Satz 2 um maximal 0,3), das freiwillige Vorstellungsgespräch (Aufwertung der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Studiums gemäß Absatz 4 Satz 2 um maximal 0,2), und das Motivationsschreiben (Aufwertung der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Studiums gemäß Absatz 4 Satz 2 um maximal 0,1). Ist der Nachweis der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Studiums gemäß Absatz 4 Satz 2 aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Nachweis der Verfahrensnote mit mindestens „gut“ (mindestens 2,5) spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation geführt wird.

(6) Für Studierende, deren Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung und/oder ihren ersten Studienabschluss nicht in deutscher Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch das DSH Certificate (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder eine durchschnittliche Punktzahl von 4 in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch

als Fremdsprache“ (TestDAF) oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) weitere Zulassungsvoraussetzung.

(7) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 und über die Zulassung der Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss des zuständigen Studienbereiches auf Basis der Vorstellungsgespräche und der Bewerbungsunterlagen. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch über die zu erteilenden Auflagen gemäß Absatz 4. Er kann weitere Auflagen erteilen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele des Studiums zu erreichen.

#### § 4

##### **Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester. Der Studienumfang umfasst 64 Semesterwochenstunden und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 120 Leistungspunkte (ECTS-Credits bzw. Credit Points CP; vgl. Anlage 1). Der Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so bemessen, dass die Gelegenheit zur selbstständigen Vor- und Nachbereitung und zur Vertiefung der Lehrveranstaltungsinhalte sowie zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(2) Lehrende und Studierende sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere eine kontinuierliche Absolvierung der studienbegleitenden Leistungsanforderungen und eine intensive Studienfachberatung durch den Studiengangsbeauftragten und die Lehrenden.

(3) Besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte freiwillige Praktika, werden auf Antrag im Umfang von höchstens zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Weiterhin werden die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen über die Elternzeit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(4) Den organisatorischen Ablauf der jährlichen Studienplanung zur Sicherstellung des Lehrangebotes regelt der zuständige Fachbereich.

#### § 5

##### **Allgemeiner Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium im konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management gliedert sich in einen Pflichtbereich, der die Masterthesis und das Masterkolloquium (in der Regel im 4. Studiensemester)

umfasst, und zwei Wahlpflichtbereiche. Der Aufbau des Studiums ist der Anlage 1 zu entnehmen, und ist so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(2) Das Studium ist modular strukturiert und umfasst insgesamt 20 Module (vgl. Anlage 1). Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte im Umfang von grundsätzlich 4 SWS, mit Ausnahme der Ergänzungsfächer im Wahlpflichtbereich 2 (Module 17, 18, 19 und 20). Jedes Modul ist in einem Semester vollständig zu absolvieren.

(3) Es kommen insbesondere folgende Lehrveranstaltungsformen zum Einsatz:

a) Vorlesung (VL): In dieser wird das für den Übergang in die Berufspraxis grundlegende Fach- und Methodenwissen zusammenhängend vermittelt; sie dient zudem der Darstellung und kritischen Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf das Stoffgebiet des jeweiligen Moduls.

b) Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d. h. anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft, und es wird die Anwendung des Fach- und Methodenwissens eingeübt.

c) Seminar (SE): In diesem erarbeiten und präsentieren die Teilnehmer unter fachkundiger Moderation und Beratung des bzw. der Lehrenden spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebietes weitgehend selbstständig unter Einübung eines kritisch-konstruktiven Diskussionsstils.

d) Projekt (P): Im Rahmen des Projektstudiums werden Problemlösungen für eine zusammenhängende praktische Fragestellung in Kooperation einzelner Teilgebiete von den Teilnehmern überwiegend eigenverantwortlich erstellt und präsentiert.

#### § 6

##### **Inhalte des Studiums**

(1) Nachfolgende aufgeführte Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sind in dem angegebenen Umfang zu belegen (vgl. Anlage 1); die konkreten Modulinhalt sind den einzelnen Modulbeschreibungen zu entnehmen:

	Anzahl Module	LVS	ECTS- Credits
<b>Pflicht- und Wahlpflichtbereiche</b>			
1. Rahmenbedingungen und Methoden	4	16	20
2. Innovationsmanagement	4	16	22
3. Changemanagement	4	16	22
4. Masterarbeit und Masterkolloquium	2	0	30
5. Wahlpflichtbereich 1 (Vertiefungsfächer)	2	8	14
6. Wahlpflichtbereich 2 (Ergänzungsfächer)	4	8	12
<b>Summen</b>	<b>20</b>	<b>64</b>	<b>120</b>

Die den Pflichtbereichen (Ziffern 1 bis 4) zugeordneten Lehrveranstaltungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Insgesamt sind im Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management 20 Prüfungen abzulegen.

(3) Die in Absatz 1 unter den Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Module der Pflichtbereiche und unter der Ziffer 5 aufgeführten Module des Wahlpflichtbereiches 1 (Vertiefungsfächer) werden durch Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 3, Sätze 1 und 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management abgeschlossen. Die in Absatz 1 unter der Ziffer 6 aufgeführten Module des Wahlpflichtbereiches 2 (Ergänzungsfächer) werden durch Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 3, Sätze 3 bis 5 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management abgeschlossen.

(4) Im Wahlpflichtbereich 1 (Vertiefungsfächer; Absatz 1, Ziffer 5) sind zwei Vertiefungsfächer auszuwählen und jeweils mit einem Umfang von 4 SWS zu belegen. In den Vertiefungsfächern werden spezifische berufsbezogene Qualifikationen eines Fachgebietes vermittelt. Der Katalog der Vertiefungsfächer beinhaltet die folgenden drei projektbezogenen Fachangebote:

- Konsumgüterinnovationen
- Dienstleistungsinnovationen
- Changemanagement

(5) Im Wahlpflichtbereich 2 (Ergänzungsfächer; Absatz 1, Ziffer 6) sind vier Ergänzungsfächer mit einem Umfang von jeweils 2 SWS auszuwählen. Der Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich 2 setzt sich aus den folgenden zwölf Ergänzungsfächern zusammen:

- Führung und Innovation
- Wirtschaftsethik
- Selbstmanagement
- Intercultural Management (englischsprachig)
- Meetings and Negotiations (englischsprachig)
- Umweltökonomik

- Qualitätsmanagement
- Wirtschaftsrecht
- Neuro- und Verhaltensökonomie
- E-Business
- Digitale Transformation
- Internationales Projekt (Internationale Projektwoche, englischsprachig)

Von den genannten Fächern werden mindestens sechs Module angeboten, aus denen ausgewählt werden kann. Die konkreten Angebote im Wahlpflichtbereich 2 werden vor Beginn der Vorlesungszeit durch den zuständigen Fachbereich der Hochschule Nordhausen hochschulöffentlich bekannt gegeben.

## § 7

### Studienfachberatung

(1) Das Studium wird begleitet durch eine geeignete individuelle Studienfachberatung; die Studierenden sind so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können. Näheres regelt die Prüfungsordnung des Masterstudienganges Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management (siehe § 6 Abs. 3 und 4 der Prüfungsordnung).

(2) Den organisatorischen Aufbau und Ablauf der Studienfachberatung regelt der zuständige Fachbereich.

## § 8

### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 9

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 erstmals im Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management immatrikuliert sind.

Nordhausen, 24. Februar 2017

Der Präsident  
Fachhochschule  
Nordhausen

Der Dekan  
Fachbereich Wirtschafts-  
und Sozialwissenschaften



Anlage 1: Studienplan (Curriculum) Innovations- und Changemanagement

Module	LV-Art	Lehrveranstaltungen der Module	SWS				$\Sigma$ SWS	CP	$\Sigma$ CP	Prüfungen	Fachprüfung
			1. FS	2. FS	3. FS	4. FS					
Modul 01	V	Volkswirtschaft und Umfeldanalyse	4				5		RM I	Rahmenbedingungen und Methoden	
Modul 02	V	Datenerhebung: Theorie und Praxis	4				5	20	RM II		
Modul 03	V	Datenanalyse: Theorie und Praxis		4			5		RM III		
Modul 04	V	Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik			4		5		RM IV		
Modul 05	S	Innovationsziele und Innovationsstrategien	4				5		IM I	Innovationsmanagement	
Modul 06	S	Consumer Behavior & Customer Relationship Management	4				5	22	IM II		
Modul 07	S	Ideen- und Konzeptmanagement		4			6		IM III		
Modul 08	S	Innovation Governance und Business Innovation		4			6		IM IV		
Modul 09	S	Organisational Behavior und Human Resource Management	4				5		CM I	Changemanagement	
Modul 10	S	Change Consulting und Wissensmanagement	4				5	22	CM II		
Modul 11	S	Prozess- und Wertkettenmanagement		4			6		CM III		
Modul 12	S	Change Communication und Change-Kompetenz			4		6		CM IV		
Modul 13	S	Masterthesis				0	20	30	Masterarbeit Kolloquium	Masterarbeit und -kolloquium	
Modul 14	S	Masterkolloquium				0	10				
Modul 15	S/PR	<u>Wahlpflichtbereich 1: Vertiefungsfächer</u> Vertiefungsfach A					7		VF A	Vertiefungsfächer	
Modul 16	S/PR	Vertiefungsfach B		4			7	14	VF B		
Module 17-20	S/PR	<u>Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsfächer</u> Ergänzungsfächer (4 Fächer)					12	12	(4 Studienleistungen)	Ergänzungsfächer	
		<b>Summe SWS (20 Module)</b>	<b>24</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>64</b>		<b>20 Prüfungen:</b>	<b>16 PL und 4 SL</b>	
		<b>Summe CP (20 Module)</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>120</b>				

Legende: V - Vorlesung, S - Seminar, PR - Projekt, SWS - Semesterwochenstunden, CP - Credit Points, VF - Vertiefungsfach, PL - Prüfungsleistung, SL - Studienleistung

# **Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management an der Hochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Ordnung am 1. Februar 2017 beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 24. Februar 2017 genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Leistungspunktsystem und Module
- § 5 Prüfungsaufbau und -termine
- § 6 Fristen für den Erwerb von ECTS-Credits/  
Studienfachberatung
- § 7 Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungs-  
anmeldung und -abmeldung
- § 8 Prüfungsarten
- § 9 Klausurarbeit
- § 10 Prüfungsgespräch
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Masterkolloquium
- § 13 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 14 Zusatzmodule
- § 15 Bewertung der Prüfungen und Bildung der  
Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,  
Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienlei-  
stungen, Prüfungsleistungen und außerhalb  
des Hochschulbereichs erworbenen  
Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Prüfer und Beisitzer
- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Gleichstellungsbestimmung
- § 26 In-Kraft-Treten

## **Anlagen:**

- Anlage 1 – Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 2 – Masterurkunde
- Anlage 3 – Diploma Supplement
- Anlage 4 – Learning Agreement

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management an der Hochschule Nordhausen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sowie Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.

## **§ 2 Zweck der Masterprüfung**

Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung im Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management wird nach internationalen Standards der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ erworben. Mit der Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er entsprechend der in der Studienordnung formulierten Zielsetzungen die inhaltlichen Grundlagen, Zusammenhänge und das methodische Instrumentarium seines Faches, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Die Masterprüfung wird in der Regel mit der Masterarbeit und dem Masterkolloquium abgeschlossen.

## **§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester. Die Anfertigung der Masterarbeit und das Masterkolloquium sind in das Studium integriert (in der Regel im 4. Studiensemester).
- (2) Der Studienumfang beträgt 64 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation

von Studienleistungen“ 120 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

#### § 4

##### **Leistungspunktsystem und Module**

(1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Credits zu erbringen; einem ECTS-Credit liegt ein Aufwand von 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) Das Studium im Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management gliedert sich in Module; die Module in den beiden Studienabschnitten umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Näheres regelt die Studienordnung. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen in Form von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) zu erbringen; Prüfungsvorleistungen sind nicht vorgesehen.

(3) Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen ECTS-Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Prüfung.

#### § 5

##### **Prüfungsaufbau und -termine**

(1) Die Masterprüfung besteht aus insgesamt sechzehn Prüfungsleistungen (gem. §§ 11, 12, 13); zusätzlich sind für die Masterprüfung vier Studienleistungen gem. § 13 Abs. 3 zu erbringen. Daneben kann der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Zugangsqualifikation der Bewerber und unter Berücksichtigung der Ziele des Studiums im Einzelfall die Auflage erteilen, fehlende betriebswirtschaftliche Module aus Bachelorstudiengängen nachholen. Diese Module sind in Form einer Studienleistung gem. Absatz 3, Sätze 3 bis 5, nachzuholen, und werden mit Note und ECTS-Credits und mit der Kennzeichnung als Bachelormodul als zusätzlich erbrachte Leistung im Zeugnis ausgewiesen.

(2) Prüfungen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Der Prüfungszeitraum schließt sich direkt an die dem Modul gemäß Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen an. Ausgenommen von der Erbringung der Leistungen im Prüfungszeitraum sind die Prüfungsarten nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2, sowie Masterarbeit und -kolloquium.

(3) Eine Prüfungsleistung wird bewertet und gem. § 15 Abs. 1 benotet. Die Noten der Prüfungsleistungen fließen gem. § 15 Abs. 4 in die Gesamtnote ein. Studienleistungen werden im direkten Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (zum Beispiel durch Referate, Fallstudien, Hausarbeiten) oder im von der

Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum (zum Beispiel durch Klausur oder mündliche Prüfung) erbracht. Studienleistungen sind bewertete sowie gem. § 15 Abs. 1 benotete Leistungen. Die Benotungen der Studienleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, fließen jedoch nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Zusätzlich zu den Bewertungen und Benotungen werden für bestandene Prüfungen Leistungspunkte nach dem ECTS-Verfahren vergeben. Näheres hierzu regelt die Studienordnung.

#### § 6

##### **Fristen für den Erwerb von ECTS-Credits/ Studienfachberatung**

(1) Das Masterstudium soll innerhalb der Regelstudienzeit, das heißt bis zum Ende des vierten Fachsemesters, absolviert werden. Sind bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen 120 ECTS-Credits erworben worden, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(2) Sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht die ECTS-Credits der gem. § 5 Abs. 1 nachzuholenden betriebswirtschaftlichen Module aus Bachelorstudiengängen erworben worden, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(3) Studierende, die zu Beginn des vierten Fachsemesters noch nicht mindestens 30 der in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits oder noch nicht die ECTS-Credits der gem. § 5 Abs. 1 nachzuholenden betriebswirtschaftlichen Module aus Bachelorstudiengängen, oder zu Beginn des siebten Fachsemesters noch nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits des Masterstudiums erworben haben, müssen sich einer verpflichtenden Studienfachberatung unterziehen. Studierende, die bei mehr als drei der in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Prüfungsleistungen einen dritten Prüfungsversuch benötigen, müssen sich einer verpflichtenden Studienfachberatung unterziehen. Näheres regelt der zuständige Fachbereich.

(4) Studierende, die bei einer der in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Prüfungsleistungen den ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden haben, sollen sich innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des nachfolgenden Semesters bei dem verantwortlichen Prüfer einer Studien- und Prüfungsberatung unterziehen.

(5) Auf Antrag werden die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Fristen verlängert um



- a) besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- und Ausland absolvierte freiwillige Praktika, und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester,
- b) Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der gesetzlichen Fristen über die Elternzeit ergeben.

(6) Die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigen bis auf das Doppelte verlängert werden. Die Regelung im Absatz 5 bleibt hiervon unberührt.

(7) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung (Absätze 1 und 2) entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management.

## § 7

### **Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsanmeldung und -abmeldung**

(1) An einer Prüfung im Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management kann nur teilnehmen, wer auf Grund der Erfüllung der allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 3 der Studienordnung an der Hochschule im Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management eingeschrieben ist und die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer die entsprechende Prüfung vorher nicht bereits bestanden hat.

(3) An einer Prüfungsleistung im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Prüfungsamt der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet hat; ausgenommen von dieser Voraussetzung sind Masterarbeit und -kolloquium sowie Prüfungsformen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 und § 8 Abs. 3 Nr. 2. Eine Abmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich und muss in schriftlicher Form erfolgen.

(4) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder nach Maßgabe

des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat. Diese Regelung gilt analog auch für Studienleistungen.

(5) Vor Beginn einer Prüfung sind die Prüfungskandidaten über die Rücktrittsgründe und über die Rücktrittsbedingungen zu belehren.

(6) Nach Beginn einer Prüfung ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es werden unverzüglich triftige Gründe nachgewiesen (siehe § 16 Abs. 3). Über die Rücktrittsberechtigung entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Innovations- und Changemanagement.

## § 8

### **Prüfungsarten**

(1) Prüfungen zu Modulen werden schriftlich und/oder mündlich erbracht.

(2) Schriftliche Prüfungen sind insbesondere

1. Klausurarbeit (§ 9),
2. Hausarbeit (Studienarbeit), Protokoll, Bericht, Konzeptentwurf und Rezension, Fallstudien- und Planspielbearbeitung
3. Masterarbeit (§ 11).

Durch schriftliche Prüfungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat befähigt ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und kritisch zu reflektieren, und über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

(3) Mündliche Prüfungen sind insbesondere

1. Prüfungsgespräch (§ 10),
2. Vortrag, Referat, Präsentation, Rollenspiel, Diskussionsteilnahme und/oder -leitung bzw. -moderation,
3. Kolloquium (§ 12).

Durch mündliche Prüfungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat die Zusammenhänge des studierten Faches versteht, in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen. Im Interesse einer solchen Bewertung und Benotung kann eine mündliche Prüfung gem. Nr. 2 eine Teilnahmeanerkennung gem. Absatz 4 erfordern.

(4) Teilnahmeanerkennungen bestätigen die individuell erkennbare Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bei einer Anwesenheitsquote von mindestens 75%.

(5) Die Kombination einer schriftlichen Prüfungsart nach Absatz 2 Nr. 1 (Klausurarbeit) mit einer

mündlichen Prüfungsart nach § 8 Absatz 2 Nr. 2 oder nach § 8 Absatz 3 Nr. 2 ist zulässig. In diesem Fall muss der Prüfungsanteil der Klausurarbeit mindestens 75 v.H. betragen; eine solche kombinierte Prüfung ist als schriftliche Prüfung i. S. d. Absatzes 2 Nr. 1 (Klausurarbeit) einzustufen.

(6) Im Rahmen einer Prüfung ist die Kombination einer schriftlichen Prüfungsart nach Absatz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 mit einer mündlichen Prüfungsart nach Absatz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 zulässig. In diesem Fall müssen zum Bestehen der Prüfung sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil bestanden werden. Entsprechend den Regelungen im Absatz 3 kann der mündliche Prüfungsteil eine Teilnahmeanerkennung gem. Absatz 4 erfordern.

(7) Für jedes Modul wird die Art der Prüfung, im Falle von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Falle miteinander kombinierter Prüfungsarten (im Rahmen einer Prüfung) auch deren jeweilige Gewichtung, durch den Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Innovations- und Changemanagement festgelegt und den Prüfungskandidaten spätestens mit Beginn der zweiwöchigen Einschreibefrist gem. § 7 Abs. 3 bekannt gemacht.

(8) Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Der Prüfungsausschuss kann Prüfungen in einer anderen Sprache festlegen, sofern die dieser Prüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung überwiegend in dieser anderen Sprache stattgefunden hat. Der Kandidat kann beantragen, eine Prüfung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Innovations- und Changemanagement im Einvernehmen mit dem Prüfer und ggf. dem weiteren Prüfer oder dem Beisitzer.

(9) Prüfungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, soll die Bewertung und Benotung spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(10) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Umsetzung vorhandener, durch die Prüfung festzustellender Kompetenzen und Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung unter den allgemein vorgesehenen Prüfungsbedingungen beeinträchtigt ist, wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt. Zum Nachteilsausgleich können eine verlängerte Bearbeitungszeit, nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnende Erholungspausen, die Zulassung von personeller oder technischer Unterstützung, eine andere Form der Prüfungsleistung oder andere im Einzelfall geeignete Maßnahmen gehören. Betrifft der Antrag eine Prüfung im Prüfungszeitraum, soll er

mindestens sechs Wochen vor dessen Beginn gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen.

(11) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 22) erbracht. Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungen gem. Absatz 3 Nr. 2.

(12) Für schriftliche Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 2 soll der Prüfer eine angemessene Bearbeitungsfrist festsetzen. Diese soll einen zeitlichen Umfang von drei Wochen nicht unterschreiten und von sechs Wochen nicht überschreiten; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Prüfung nicht fristgerecht erbracht oder nicht in der vorgegebenen Form eingereicht, kann sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Die schriftliche Prüfung kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Dem Abgabeexemplar ist eine CD-ROM oder ein anderer elektronischer Datenträger beizufügen, auf dem die vollständige schriftliche Ausarbeitung in digitaler Form als elektronisch nach Stichworten durchsuchbare Datei im DOC- oder PDF-Format sowie in einer anonymisierten Version gespeichert ist; weiterhin hat der Kandidat in das Abgabeexemplar folgende von ihm unterschriebene Eigenständigkeitserklärung einzufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind ausnahmslos als solche gekennzeichnet. Zudem versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus bisher nicht physisch und/oder elektronisch veröffentlicht wurde, und dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen einem Prüfer/einer Prüfungsbehörde als Leistungsnachweis vorgelegt wurde.“ Bei einer Gruppenarbeit hat jeder Kandidat diese Eigenständigkeitserklärung in Bezug auf seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit in das Abgabeexemplar einzufügen. Der Prüfungsausschuss und der/die Prüfer sind berechtigt, zur Plagiatsprüfung Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern.

(13) Schriftliche Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet, wobei mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## § 9

### Klausurarbeit

(1) Durch Klausurarbeiten soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisch-kritisches über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten.

(3) Eine Klausurarbeit, die überwiegend nach dem Single- oder Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut wird, ist unzulässig.

(4) Die Möglichkeit, dass der Kandidat im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben auswählen kann, ist zulässig.

## § 10

### Prüfungsgespräch

(1) Ein Prüfungsgespräch wird als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je Kandidat mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(2) Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung und Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind den Prüfungskandidaten spätestens 2 Wochen nach dem Prüfungstermin mit dem letzten Prüfungskandidaten bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 11

### Masterarbeit

(1) Durch die Masterarbeit soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein neues, unbekanntes Problem aus seinem Fachgebiet

einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zu der Prüfungsleistung Masterarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 60 ECTS-Credits der in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits und die ECTS-Credits der gem. § 5 Abs. 1 nachzuholenden betriebswirtschaftlichen Module aus Bachelorstudiengängen erworben hat.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer nach § 22 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und ist in der Regel durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. Das Verfahren zur Ausgabe der Masterarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern und Prüfer vorschlagen; dies begründet keinen Anspruch.

(4) Das Thema einer Masterarbeit kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit, wenn der Kandidat bereits bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden; im Übrigen gilt § 6 Abs. 6 sinngemäß.

(7) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine Masterarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Jedem Abgabeexemplar ist eine CD-ROM oder ein anderer elektronischer Datenträger beizufügen, auf dem die vollständige Masterarbeit in digitaler Form als elektronisch nach Stichworten durchsuchbare Datei im DOC-Format sowie in einer anonymisierten Version gespeichert ist; weiterhin hat der Kandidat in das Abgabeexemplar folgende von ihm unterschriebene Eigenständigkeitserklärung einzufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt

habe. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind ausnahmslos als solche gekennzeichnet. Zudem versichere ich, dass diese Masterarbeit oder Teile daraus bisher nicht physisch und/oder elektronisch veröffentlicht wurde, und dass diese Masterarbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen einem Prüfer/einer Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.“ Bei einer Gruppenarbeit hat jeder Kandidat diese Eigenständigkeitsklärung in Bezug auf seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Masterarbeit in die Abgabexemplare einzufügen. Der Prüfungsausschuss und der/die Prüfer sind berechtigt, zur Plagiatsprüfung Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern. Eine Masterarbeit, die nicht in der vorgegebenen Form eingereicht wird, kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(8) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit wird von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer vorgenommen, wobei mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein soll. Die Note der Masterarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, ist ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(9) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

## § 12 Masterkolloquium

(1) Der Kandidat hat seine Masterarbeit in einem Masterkolloquium vorzustellen und zu verteidigen. Das Masterkolloquium als Prüfungsleistung beschränkt sich auf Fragen zur Masterarbeit und zum Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist.

(2) Zum Masterkolloquium wird nur zugelassen, wer die Masterarbeit bestanden hat. Das Masterkolloquium wird vom Erstprüfer der Masterarbeit und einem sachkundigen Beisitzer (§ 22) durchgeführt; als Beisitzer ist i.d.R. der Zweitprüfer der Masterarbeit zu bestellen. Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt 45 Minuten. Ein nicht bestandenes Masterkolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Masterkolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem/den Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum dem Masterkolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 13 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Neben Masterarbeit und -kolloquium (§§ 11, 12) sind die nachfolgend aufgeführten zwölf Prüfungsleistungen in den folgenden Pflichtbereichen abzugeben:

Prüfungsleistungen	Prüfungsleistungen
RB I, RB II, RB III, RB IV	Rahmenbedingungen und Methoden
IM I, IM II, IM III, IM IV	Innovationsmanagement
CM I, CM II, CM III, CM IV	Changemanagement

Die Prüfungsleistungen werden in schriftlicher Form gemäß § 8 Abs. 2, Nr. 1 und 2, oder in mündlicher Form gemäß § 8 Abs. 3, Nr. 1 und 2, oder in kombinierter Form gemäß § 8 Abs. 6 abgelegt. Die Gegenstände dieser Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die konkrete Art der Erbringung der Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidaten spätestens mit Beginn der zweiwöchigen Einschreibefrist gem. § 5 Abs. 2 durch den/die Lehrenden bekannt gegeben.

(2) Jeweils eine weitere Prüfungsleistung ist in den beiden gewählten Vertiefungsfächern aus dem Wahlpflichtbereich 1 zu erbringen. Der Fächerkatalog des Wahlpflichtbereiches 1 (Vertiefungsfächer) ist der Studienordnung zu entnehmen. Die Prüfungsleistungen werden in schriftlicher Form gemäß § 8 Abs. 2, Nr. 1 und 2, oder in mündlicher Form gemäß § 8 Abs. 3, Nr. 1 und 2, oder in kombinierter Form gemäß § 8 Abs. 6 abgelegt. Die Gegenstände der Prüfungsleistungen zu den Vertiefungsfächern sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die konkrete Art der Erbringung der Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidaten spätestens mit Beginn der zweiwöchigen Einschreibefrist gem. § 7 Abs. 3 durch den/die Lehrenden bekannt gegeben.

(3) Im Wahlpflichtbereich 2 (Ergänzungsfächer) sind vier Studienleistungen zu erbringen. Der Fächerkatalog des Wahlpflichtbereiches 2 ist der Studienordnung zu entnehmen. Die Studienleistungen werden in schriftlicher Form gemäß § 8 Abs. 2, Nr. 1 und 2, oder in mündlicher Form gemäß § 8 Abs. 3, Nr. 1 und 2, oder in kombinierter Form gemäß § 8 Abs. 6 abgelegt. Die konkrete Art der Erbringung der Studienleistungen wird den Prüfungskandidaten spätestens mit Beginn der zweiwöchigen Einschreibefrist gem. § 7 Abs. 3 durch den/die Lehrenden bekannt gegeben.



gen wird vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung(en) durch den/die Lehrenden bekannt gegeben.

## § 14 Zusatzmodule

(1) Studierende können über die zur Erlangung des Masterabschlusses erforderlichen Leistungen hinaus weitere Module durch Prüfung absolvieren.

(2) Als Zusatzmodule gelten nur solche, die der Kandidat mit der Anmeldung zur Prüfung gegenüber dem Prüfungsamt als solche erklärt. Ein Rücktritt von dieser Erklärung ist ausgeschlossen. Wird ein Zusatzmodul als solches nicht ausdrücklich benannt, und wird eine Prüfung in einem Zusatzfach mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt § 18 entsprechend.

(3) Ein Zusatzmodul wird auf Antrag des Kandidaten mit Note und ECTS-Credits im Zeugnis als zusätzlich erbrachte Leistung ausgewiesen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Soweit ein Studierender zu einer an der Hochschule Nordhausen angebotenen Lehrveranstaltung im Auftrag des zuständigen Fachbereichs ein Tutorium durchführt, stellt dies eine zusätzliche Studienleistung dar. Hierdurch können 02 ECTS-Credits je LVS des Tutoriums gem. Absatz 3 erworben werden. Für inhaltsähnliche Tutorien können keine weiteren ECTS-Credits zuerkannt werden.

## § 15 Bewertung der Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Benotung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Benotung der Prüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Sind zur differenzierten Bewertung der Prüfungen mehrere Teilnoten heranzuziehen (siehe § 8 Abs. 6), so ergibt sich die Note der Prüfung, indem der Mittelwert über die eingehenden Teilnoten gebildet

wird, und auf die nächstliegende zulässige Note auf- bzw. abgerundet wird.

(2) Die Note der Masterarbeit und die Note des Kolloquiums werden gemäß Absatz 3 zu einer Note zusammengefasst. Dabei werden die Note der Masterarbeit mit 60/100 und die Note des Kolloquiums mit 40/100 gewichtet. Bei der Bildung der Note für Masterarbeit und -kolloquium wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus den Noten der Prüfungsleistungen sowie der Note für Masterarbeit und Kolloquium gem. Absatz 2. Diese Noten werden wie folgt gewichtet:

Prüfung	Gewichtung
Volkswirtschaft und Umfeldanalyse	4/100
Datenerhebung: Theorie und Praxis	4/100
Datenanalyse: Theorie und Praxis	4/100
Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik	4/100
Innovationsziele und Innovationsstrategien	5/100
Consumer Behavior und Customer Relationship Management	5/100
Ideen- und Konzeptmanagement	5/100
Innovation Governance und Business Innovation	5/100
Organisational Behavior und Human Resource Management	5/100
Change Consulting und Wissensmanagement	5/100
Prozess- und Wertkettenmanagement	5/100
Change Communication und Change-Kompetenz	5/100
Vertiefungsfach A	7/100
Vertiefungsfach B	7/100
Masterarbeit und -kolloquium	30/100

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Noten für Masterarbeit und -kolloquium und für die Gesamtnote lauten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“.



(5) Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grade nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
gehört zu den besten 10%	A – excellent
gehört zu den nächsten 25%	B – very good
gehört zu den nächsten 30%	C – good
gehört zu den nächsten 25%	D – satisfactory
gehört zu den nächsten 10%	E – sufficient

Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden acht Semestern abgeschlossen haben. Soweit deren Anzahl 40 unterschreitet, werden die Gesamtnoten von so vielen Semestern zusätzlich zugrunde gelegt wie erforderlich sind, um eine Anzahl von mindestens 40 Gesamtnoten zu erreichen..

(6) Für den ersten Absolventen und die Absolventen, die ihr Studium im gleichen Semester und in den sieben darauf folgenden Semestern absolvieren, und solange die Gesamtzahl der Absolventen seit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung die Zahl 40 unterschreitet, wird der ECTS-Grade abweichend von Absatz 5 nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	A – excellent
1,6 bis 2,0	B – very good
2,1 bis 3,0	C – good
3,1 bis 3,5	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	E – sufficient

## § 16

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit gilt als bindend, wenn der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei einer nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit ist an die Unverzüglichkeit der Rücktrittserklärung und des ärztlichen Nachweises ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Gesundheitlich bedingte Verminderungen der Leistungsfähigkeit, auch wenn sie den Prüfungskandidaten objektiv benachteiligen mögen, sind dann nicht als Rücktrittsgrund anzuerkennen, wenn sich der Prüfungskandidat diesen Nachteil durch sein Verhalten zurechnen lassen muss. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Prüfungskandidat seine gesundheitliche Beeinträchtigung kennt und das Risiko eines Misserfolgs auf sich nimmt.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei schwerwiegenden oder mehrfachen Störungen des Prüfungsablaufes kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfung als endgültig nicht bestanden werten. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfung ebenfalls als endgültig nicht bestanden werten; dies gilt insbesondere für ganz oder teilweise nachgewiesene Plagiate.

(5) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 17

### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn diese mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Eine Prüfung gilt grundsätzlich als endgültig nicht bestanden, wenn sie auch im Wiederholungsfall mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und eine weitere Wiederholung nach Maßgabe des § 18 nicht zulässig ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gem. §§ 11, 12 und 13 und alle zusätzlichen Prüfungen gem. § 5 Abs. 1 bestanden sind. Die Masterprüfung gilt grundsätzlich als endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Satz 1 benannten Prüfungen endgültig nicht bestanden ist; der Prüfungsausschuss kann nach Maßgabe von Absatz 4 in begründeten Einzelfällen Ausnahmen beschließen. In diesem Fall ist die nicht bestandene Prüfung im Zeugnis als

solche auszuweisen, und gemäß § 15 mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die Ermittlung der Gesamtnote aufzunehmen.

(3) Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Prüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss; dabei soll das gesamte Leistungsbild des Prüfungskandidaten berücksichtigt werden.

## § 18

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Masterarbeit und ein nicht bestandenes Masterkolloquium können einmal wiederholt werden. Andere nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Für nicht bestandene Prüfungen in Zusatzmodulen (§ 14), die als solche ausdrücklich gegenüber dem Prüfungsamt benannt wurden, ist keine Begrenzung der Wiederholungen vorgesehen.

(2) Für nicht bestandene Studienleistungen ist keine Begrenzung der Wiederholungen vorgesehen. Die Regelungen des § 6 bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

## § 19

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag des Kandidaten gemäß Lissabon-Konvention angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können (Lissabon-Konvention Art. V).

(2) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Credits angerechnet, wenn sie den Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig sind, die durch die betreffenden Module erworben und durch

deren erfolgreichen Abschluss nachgewiesen werden sollen. Kriterien für die Gleichwertigkeitsprüfung sind Inhalt, Niveau und Aktualität der Kompetenzen und Fähigkeiten. Insoweit außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten im Rahmen der Zulassung zum Studium geltend gemacht wurden, sind diese auf die für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Credits nicht anrechenbar.

(3) Nachdem eine Studien- oder Prüfungsleistung im Masterstudiengang Innovations- und Change-management/Innovation and Change Management erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen, andernfalls der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement (vgl. Anlage 4) ersetzt Antrag und Bescheid.

(5) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

## § 20

### Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein zweisprachiges Prüfungszeugnis (siehe Anlage 1), das die Gesamtnote, die Noten der Prüfungsleistungen, die zusammengefasste Note von Masterarbeit und Masterkolloquium, das Thema der Masterarbeit und die Noten der Studienleistungen enthält, jeweils mit Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen ist kenntlich zu machen. Die gem. § 5 Abs. 1 nachzuholenden betriebswirtschaftlichen Module aus Bachelorstudiengängen sind als zusätzlich erbrachte Leistungen mit Angabe der Noten und der ECTS-Credits und mit der Kennzeichnung „Bachelormodul“ in das Zeugnis aufzunehmen. Die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzmodule werden auf Antrag des Studierenden als zusätzlich erbrachte Leistungen mit Angabe der Noten und der ECTS-Credits in das Zeugnis aufgenommen; die benötigte Fachstudiendauer für den Erwerb des Abschlusses „Master of Arts“ wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das zweisprachige Prüfungszeugnis wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Prüfungsausschussvorsitzenden des zuständigen Studienbereiches unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis erhält der Kandidat für die bestandene Masterprüfung die zweisprachige Masterurkunde (siehe Anlage 2), die mit dem Datum des Zeugnisses zu versehen ist. In der Masterurkunde für die bestandene Masterprüfung wird die Verleihung des Abschlusses „Master of Arts“ beurkundet. Die Masterurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Masterurkunde wird ein Diploma Supplement (siehe Anlage 3) nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

## § 21

### Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Studienbereich vier Professoren und drei Studierende als Mitglieder an. Die Amtszeit der Professoren beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt; dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln.

(2) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen, bestellt die Prüfer, und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Prüfungsangelegenheiten und in besonderen Zulassungsfragen des Studiengangs (vgl. § 3 der Studienordnung).

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerruflich an den Vorsitzenden delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidung aufstellen.

(4) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen durch den Prüfungskandidaten dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden zu Protokoll gegeben werden und unverzüglich bei dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. Zur Rekonstruktion solcher Mängel kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer (§ 22) einsetzen. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch den Fachbereich in geeigneter Weise offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

## § 22

### Prüfer und Beisitzer

(1) Zum Prüfer oder zum Beisitzer kann nur ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Lehraufgaben, ein Lehrbeauftragter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer zudem selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten spätestens mit Beginn der zweiwöchigen Einschreibefrist gem. § 7 Abs. 3 bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 21 Abs. 8 entsprechend.

**§ 23**  
**Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung damit für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und damit die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

**§ 24**  
**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 25**  
**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 26**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 erstmals im Masterstudiengang Innovations- und Changemanagement/Innovation and Change Management immatrikuliert sind.

Nordhausen, 24. Februar 2017

Der Präsident  
Fachhochschule  
Nordhausen

Der Dekan  
Fachbereich Wirtschafts-  
und Sozialwissenschaften

## ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG MASTER'S EXAMINATION CERTIFICATE

**Herr/Frau**  
Mr./Ms.

**(Vorname) (Nachname)**

**geboren am**  
born on

**(Datum) in (Ort)**

**hat die Masterprüfung im Studiengang**  
has passed the Master's examination in

**Innovations- und Changemanagement**  
Innovation and Change Management

**mit der Gesamtnote**  
with the overall grade of

**2,4 gut**  
good

**bestanden.**

**Pflichtmodule**  
Compulsory Modules

**Gewichtung**  
Weighting

**Note**  
Grade

**ECTS-Credits**

***Rahmenbedingungen und Methoden***  
*Framework and Methods*

Volkswirtschaft und Umfeldanalyse Economics and Environmental Analysis	4/100	2,3 gut good	5
Datenerhebung: Theorie und Praxis Data Collection: Theory and Practice	4/100	3,7 ausreichend sufficient	5
Datenanalyse: Theorie und Praxis Data Analysis: Theory and Practice	4/100	2,3 gut good	5
Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik Scientific Thinking and Research Methods	4/100	2,7 befriedigend satisfactory	5

***Innovationsmanagement***  
*Innovation Management*

Innovationsziele und Innovationsstrategien Innovation Goals and Strategies	5/100	2,0 gut good	5
Consumer Behavior und Customer Relationship Management Consumer Behavior and Customer Relationship Management	5/100	3,7 ausreichend sufficient	5
Ideen- und Konzeptmanagement Idea and Concept Management	5/100	2,0 gut good	6
Innovation Governance und Business Innovation Innovation Governance and Business Innovation	5/100	2,7 befriedigend satisfactory	6

***Changemanagement***  
*Change Management*

Organisational Behavior und Human Resource Management Organizational Behavior and Human Resource Management	5/100	2,3 gut good	5
Change Consulting und Wissensmanagement Change Consulting and Knowledge Management	5/100	4,0 ausreichend sufficient	5
Prozess- und Wertkettenmanagement Process and Value Chain Management	5/100	1,7 gut good	6
Change Communication und Change-Kompetenz Change Communication and Change Skills	5/100	2,7 befriedigend satisfactory	6

Notenskala	1,0-1,5	sehr gut	1,6-2,5	gut	2,6-3,5	befriedigend	3,6-4,0	ausreichend	5,0	mangelhaft
Grading Scheme		very good		good		satisfactory		sufficient		not sufficient/fail



	<b>Gewichtung</b> Weighting	<b>Note</b> Grade	<b>ECTS-Credits</b>
<b>Masterarbeit und Kolloquium</b> Master's Thesis and Colloquium	30/100	1,9 gut good	30

**Die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium wurden abgelegt über das Thema:**

The written Master's Thesis and the Colloquium were on the following topic:

Ein Überblick über die Anwendungsmöglichkeiten des Total Quality Managements im Dienstleistungsbe-  
reich - Ansatzpunkte und Probleme

An overview of the application options of total quality management in the service sector - approaches and problems

<b>Wahlpflichtmodule</b> Elective Compulsory Modules	<b>Gewichtung</b> Weighting	<b>Note</b> Grade	<b>ECTS-Credits</b>
Vertiefungsfach: Konsumgüterinnovationen Major: Consumer Goods Innovations	7/100	1,7 gut good	7
Vertiefungsfach: Dienstleistungsinnovationen Major: Service Goods Innovations	7/100	2,7 befriedigend satisfactory	7
Ergänzungsfach: Qualitätsmanagement Minor: Quality Management		2,3 gut good	3
Ergänzungsfach: Führung und Innovation Minor: Leadership and Innovation		2,3 gut good	3
Ergänzungsfach: Wirtschaftsethik Minor: Business Ethics		2,0 gut good	3
Ergänzungsfach: Wirtschaftsrecht Minor: Business Law		2,0 gut good	3

**Umfang vorgenannter Pflichtleistungen** **120**  
Total Credits for the above-mentioned Subjects

<b>Zusätzliche Leistungen</b> Additional Examinations	<b>Note</b> Grade	<b>ECTS-Credits</b>
Vertiefungsfach: Changemanagement Major: Change Management	2,7 befriedigend satisfactory	7
Ergänzungsfach: Neuro- und Verhaltensökonomie Minor: Neuro Economics and Behavioral Economics	2,0 gut good	3
Ergänzungsfach: Interkulturelles Management Minor: Intercultural Management	2,7 befriedigend satisfactory	3

Nordhausen, (Datum)

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Reinhard Behrens  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses  
Chair of the Examination Board

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Stefan Zahradnik  
Dekan  
Dean

Notenskala Grading Scheme	1,0-1,5 sehr gut very good	1,6-2,5 gut good	2,6-3,5 befriedigend satisfactory	3,6-4,0 ausreichend sufficient	5,0 mangelhaft not sufficient/fail
------------------------------	-------------------------------	---------------------	--------------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------------

# MASTERURKUNDE

## MASTER'S CERTIFICATE

Die Hochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde  
The University of Applied Sciences Nordhausen hereby awards

**(First Name) (Surname)**

den akademischen Grad  
the academic degree of

**Master of Arts (M.A.)**

nachdem er/sie die Masterprüfung im Studiengang  
following his/her successful completion of the Master's examination in

**Innovations- und Changemanagement /  
Innovation and Change Management**

erfolgreich abgeschlossen hat.

(Siegel)

Nordhausen, (Datum)

---

Prof. Dr. Jörg Wagner  
Präsident  
President

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden.

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/IN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Family Name / Familienname

«Name»

#### 1.2 First Name / Vorname

«Vorname»

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

«GebDatumLE», «GebOrt», «GebLand»

### 2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION

#### 2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation

Master of Arts (M.A.)

#### 2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Innovation and Change Management / Innovations- und Changemanagement

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734 Nordhausen

#### Faculty

Economic and Social Sciences

#### Fachbereich

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

#### Type and Control

University of Applied Sciences  
Public Institution

#### Hochschulart und -trägerschaft

Fachhochschule  
Staatliche Institution

#### 2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Refer to 2.3 / Siehe 2.3

#### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

German and English / Deutsch und Englisch

**3. LEVEL OF QUALIFICATION / NIVEAU DER QUALIFIKATION**

<b>3.1 Level</b>	<b>Niveau</b>
Second degree with Master's thesis	Zweiter akademischer Abschluss mit Masterarbeit
<b>3.2 Official Length of Programme</b>	<b>Regelstudienzeit</b>
Two years (4 semesters)	Zwei Jahre (4 Semester)
120 ECTS Credits	120 ECTS-Credits
<b>3.3 Access Requirements</b>	<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>
Firts degree with Bachelor's thesis.	Erster akademischer Abschluss mit Bachelorarbeit.
For further information refer to sec. 8.4.	Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.4.

**4. CONTENTS AND RESULTS GAINED / INHALT UND ERZIELTE ERGEBNISSE**

<b>4.1 Mode of Study</b>	<b>Studienform</b>
Full-time	Vollzeit
<b>4.2 Programme Requirements / Qualification Profile</b>	<b>Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil</b>
In particular, the objective of the degree is to enable to assume responsible managerial positions in companies and public enterprises.	Das Studium befähigt zur Wahrnehmung von verantwortlichen Managementaufgaben in Unternehmen und öffentlichen Betrieben.
In line with the requirements made on management of innovation and change processes, the programme has an interdisciplinary thrust.	Entsprechend den Anforderungen an das Management von Innovationen und Veränderungsprozessen ist der Studiengang interdisziplinär ausgerichtet.
Skills are also taught in addition to economics and social sciences.	Neben wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Kenntnissen werden auch überfachliche Qualifikationen vermittelt.
<b>4.3 Programme Details</b>	<b>Einzelheiten zum Studiengang</b>
Refer to „Bescheinigung über Prüfungsleistungen“ (Transcript of Records) and „Prüfungszeugnis“ (Master's Examination Certificate).	Siehe Bescheinigung über Prüfungsleistungen (Transcript of Records) und Prüfungszeugnis.
<b>4.4 Grading Scheme</b>	<b>Leistungsbewertung / Notensystem</b>
very good            1.0 – 1.5	sehr gut            1,0 – 1,5
good                 1.6 – 2.5	gut                 1,6 – 2,5
satisfactory        2.6 – 3.5	befriedigend       2,6 – 3,5
sufficient           3.6 – 4.0	ausreichend       3,6 – 4,0
insufficient/fail    5.0	mangelhaft        5,0
For further information refer to sec. 8.6.	Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6.
ECTS Grades	ECTS-Grades
A                     1.0 – .....	A                     1,0 – .....
B                     ..... – .....	B                     ..... – .....
C                     ..... – .....	C                     ..... – .....
D                     ..... – .....	D                     ..... – .....
E                     ..... – 4.0	E                     ..... – 4,0
<b>4.5 Overall Classification</b>	<b>Gesamtnote</b>
«GesNote1»; («GesNoteE»); ECTS Grade:	«GesNote» («GesNoteT»); ECTS-Grade:

**5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION / STATUS DER QUALIFIKATION****5.1 Access to Further Study**

The Master of Arts (M.A.) Innovation and Change Management qualifies to take a Doctorate (Dr.).

**Zugang zu weiterführenden Studien**

Master of Arts (M.A.) in Innovations- und Changemanagement berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

**5.2 Professional Status**

The Master of Arts (M.A.) Innovation and Change Management enables to assume responsible managerial positions in large companies as well as in small and medium-sized enterprises. Graduates are able to govern change and innovation processes, to support the development of new products and services together with providing consulting solutions. Moreover, the Master of Arts degree qualifies its holder to exercise professional work in the field of entrepreneurship.

**Beruflicher Status**

Der Master of Arts (M.A.) in Innovations- und Changemanagement befähigt zur Wahrnehmung von verantwortlichen Managementaufgaben sowohl in großen Unternehmen, als auch in klein- und mittelständischen Unternehmen. Absolventinnen und Absolventen können Veränderungs- und Innovationsprozesse steuern, die Entwicklung neuer Produkte beziehungsweise Dienstleistungen unterstützen und beratende Aufgaben wahrnehmen. Zudem qualifiziert der Master of Arts die Absolventinnen und Absolventen zur professionellen Ausübung von unternehmerischen Tätigkeiten (Existenzgründungen).

**6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN**

[www.hs-nordhausen.de](http://www.hs-nordhausen.de)

For general information refer to sec. 8.8.

[www.hs-nordhausen.de](http://www.hs-nordhausen.de)

Allgemeine Informationen siehe Abschnitt 8.8.

**7. CERTIFICATION / BESCHEINIGUNG**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- (1) Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades of / vom «PruefDatumLE»
- (2) Prüfungszeugnis of / vom «PruefDatumLE»
- (3) Transcript of Records of / vom «PruefDatumLE»

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Certification date: «PruefDatumLE»

---

Chair of the Examination Board /  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses



## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM / INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>

### 8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

### 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

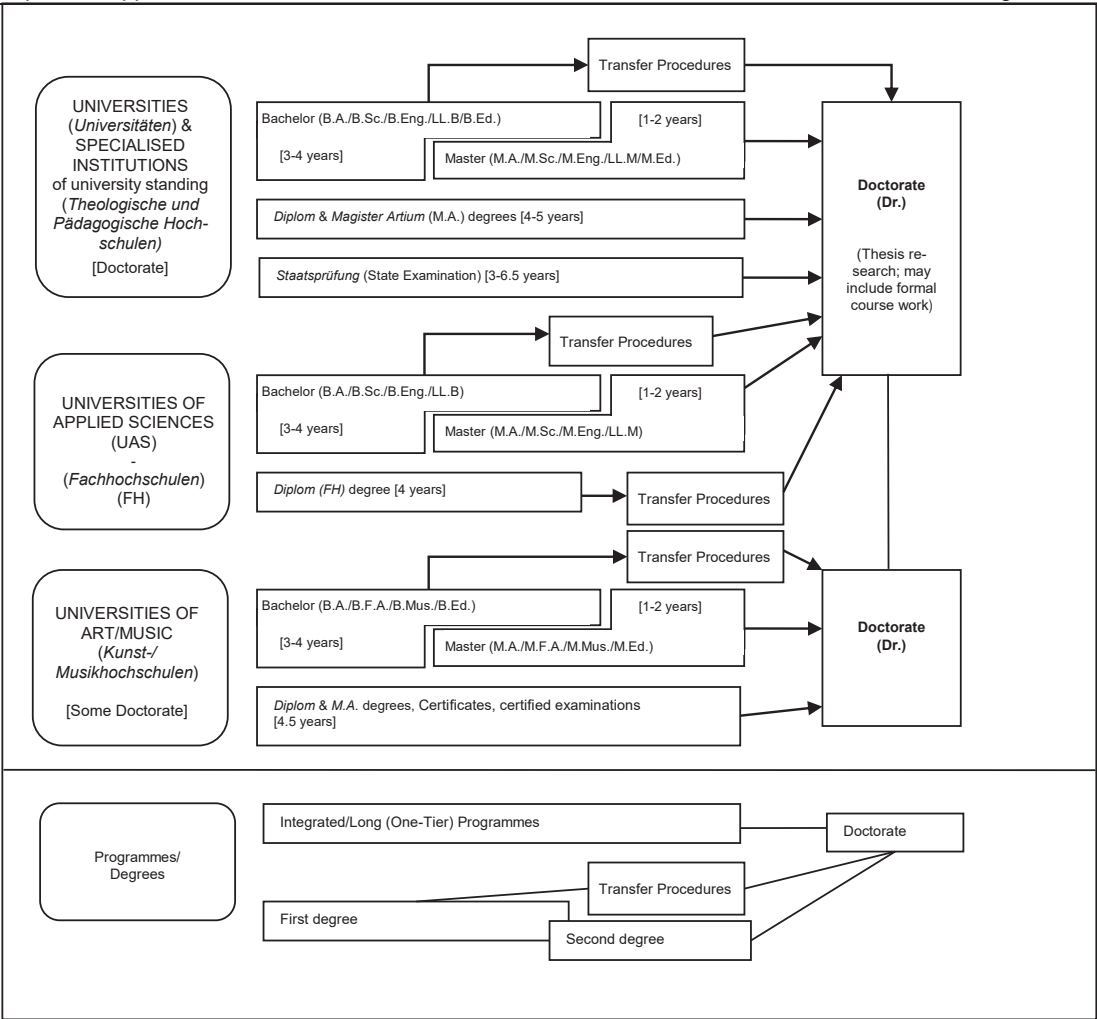
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees<sup>3</sup> describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>4</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>5</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>7</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stellder-laender.html>)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- 4 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- 5 "Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).
- 6 See note No. 5.
- 7 See note No. 5.



